



Haupt - und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 23. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, den 07.02.2023, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

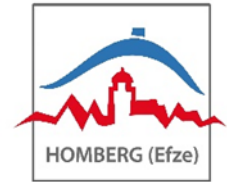
Tagesordnung

1. Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 112 Absatz 5 HGO (VL-266/2022 2. Ergänzung)
2. Beratung über die mittelfristige Investitionsplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) (VL-75/2022 6. Ergänzung)
3. Interkommunale Zusammenarbeit Technische Dienste / Technische Betriebe Gemeinde Knüllwald und Kreisstadt Homberg (Efze) (VL-265/2022 2. Ergänzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die dauerhafte Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Freibäder ab 2023
4. Neukonzeption Stützpunktfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen (VL-129/2018 21. Ergänzung)
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
5. Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse (VL-122/2021 3. Ergänzung)
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen 1. BA und 2. BA
6. Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma (VL-28/2022 4. Ergänzung)
Hier: Verkauf einer Alternativfläche
7. Änderung der Entschädigungssatzung (VL-22/2023)
hier: Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagenersatz in der Kreisstadt Homberg (Efze)
8. Verschiedenes

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 27.01.2023

Christian Marx
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 08.02.2023

23. Sitzung
Leg.-Periode 2021 / 2026

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 23. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 07.02.2023, 18:32 Uhr bis 19:33 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Christian Marx
stellv. Ausschussvorsitzender Christian Haß
Ausschussmitglied Klaus Bölling
Ausschussmitglied Philipp Brämer (18:38 - 19:33 Uhr)
Ausschussmitglied Dr. Martin Herbold
Ausschussmitglied Achim Jäger
Ausschussmitglied Christoph Jäger
Ausschussmitglied Alwin-Theo Köhler
Ausschussmitglied Edith Köhler
Ausschussmitglied Christoph Schulze

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz

Von der Verwaltung:

Herr Sascha Zahmel

Gäste:

Keine

Schriftführer:

Herr Erwin Haas

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende, Herr Marx, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses und Herrn Bürgermeister Dr. Ritz.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Sodann stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Sodann bittet Herr Christian Haß um das Wort und stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

TOP 1

Sanierung Stadion am Stellberg

Hier: Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen (insbesondere Vorbereitung einer Planungswerkstatt

Zur Sache sprechen Herr Jäger, Herr Christian Haß und Bürgermeister Dr. Ritz.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um **TOP 1** erweitert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

1. **Sanierung Stadion am Stellberg**
Hier: Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen (insbesondere Vorbereitung einer Planungswerkstatt

Herr Marx begrüßt Herrn Brämer und stellt fest, dass nunmehr zehn Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses anwesend sind und erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt analog den Ausschüssen KJSI und BPUS unter Beteiligung der Sportkommission für die Planungswerkstatt „Stadion am Stellberg“ folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor:

- Ausschuss Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
- Ausschuss Kinder, Jugend, Soziales und Integration
- Sportkommission
- TSV Remsfeld
- FC Homberg
- Homberger Handball Club
- Schulen
- Ren(n)tiere

Dieser Vorschlag wird dem Magistrat mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 8
Enthaltungen: 2

2. **Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 112 Absatz 5 HGO**

**VL-266/2022
2. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.

3. **Beratung über die mittelfristige Investitionsplanung der Kreisstadt Homberg (Efze)**

**VL-75/2022
6. Ergänzung**

Herr Marx bittet Bürgermeister Dr. Ritz den Sachverhalt zur Erläuterung. Bürgermeister erläutert detailliert das weitere Vorgehen der mittelfristigen Finanzplanung und die damit verbundenen Zielsetzungen (Themenfelder), insbesondere unter Berücksichtigung der Maßgabe der Nachhaltigkeit.

Zur Sache sprechen Herr Haß und Bürgermeister Dr. Ritz

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Beratungen über die Investitionsplanung in die vorläufige Finanzplanung einzuarbeiten.

Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.

4. **Interkommunale Zusammenarbeit Technische Dienste / Technische Betriebe Gemeinde Knüllwald und Kreisstadt Homberg (Efze) hier: Beratung und Beschlussfassung über die dauerhafte Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Freibäder ab 2023** **VL-265/2022**
2. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt und bittet Bürgermeister Dr. Ritz weitergehende Erläuterungen zum Entwurf der Vereinbarung zu geben.

Zur Sache sprechen Herr Haß, Bürgermeister Dr. Ritz und Herr Achim Jäger.

Beschluss:

Zwischen der Gemeinde Knüllwald und der Kreisstadt Homberg wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ab der Badesaison 2023 eine dauerhafte Zusammenarbeit bei der technischen Betriebsführung der Freibäder beschlossen. Grundlage ist die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit vier Anlagen. Die Vereinbarung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 7
Enthaltungen: 3

5. **Neukonzeption Stützpunktfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen** **VL-129/2018**
21. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Alwin Köhler, Bürgermeister Dr. Ritz und Herr Achim Jäger.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, für die vorgeschlagene Rahmenplanung Angebote geeigneter Planungsbüros einzuholen und sodann einen entsprechenden Planungsauftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 1

6. **Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse hier: Sachstand und weiteres Vorgehen 1. BA und 2. BA** **VL-122/2021**
3. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache spricht Herr Christian Marx.

Beschluss:

Anhand des erarbeiteten Entwurfs vom Büro PLF, soll der erste Bauabschnitt in die nächsten Planungsphasen gehen und umgesetzt werden.

Der ursprüngliche Sperrvermerk in Höhe von 100.000,00 € auf der Investitionsnummer 3030902001 wird in Höhe von 100.000,00 € aufgehoben.

Weiterhin soll die Bauverwaltung eine Neugestaltung des rückwärtigen Bereiches (Innenhof M15/Löwenapotheke) im Zuge der Baumaßnahme überprüfen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 8

Enthaltungen: 2

**7. Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma
Hier: Verkauf einer Alternativfläche**

**VL-28/2022
4. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Alwin Köhler, Herr Haß und Bürgermeister Dr. Ritz.

Herr Alwin Köhler bittet die Eckdaten des Eckpunktepapiers hinsichtlich der festgesetzten Beträge zu überprüfen und möglicherweise dem derzeitigen Grundstückspreisgefüge anzupassen. Bürgermeister Dr. Ritz erklärt die Thematik in deiner der nächsten Stadtverordnetenversammlungen zu beraten.

Beschluss:

Aus dem HLG-Grundstück, Gemarkung Homberg (Efze), Flur 19, Flurstück 36/75 soll eine Teilfläche in Größe von ca. 2.600 m² an das Transportunternehmen entsprechend den Maßgaben des Eckpunktepapiers verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt insgesamt ca. € 55.500,-.

Die HLG wird beauftragt den notariellen Kaufvertrag vorzubereiten und abzuschließen. Auf die nachträgliche Genehmigung des Kaufvertrags wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

8. **Änderung der Entschädigungssatzung
hier: Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagenersatz
in der Kreisstadt Homberg (Efze)**

VL-22/2023

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze) wie folgt zu ändern:

§ 3, Abs. 1

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von **20,00 €** je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.

§ 3, Abs. 2

- (2) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich **100,00 €** für jeden zur Fraktion gehörenden ehrenamtlich Tätigen. Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg (Efze) übernommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 9
Enthaltungen: 1

9. Verschiedenes

Der Vorsitzende, Herr Marx, gibt den Termin für die nächste gemeinschaftliche Sitzung der Haupt- und Finanzausschüsse der Stadt Homberg und der Gemeinde Knüllwald bekannt. Diese soll am **28. Februar 2023, 19.30 Uhr im DGH Schellbach** stattfinden.

Mögliche vorgesehene Themen für die weitere interkommunale Zusammenarbeit sind:

- Gemeinschaftliche Personalverwaltung
- Erweiterung der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienste (gemeinsame Steuerverwaltung)
- Erweiterung der Zusammenarbeit im Fachbereich der Technischen Dienste

Christian Marx
Ausschussvorsitzender

Erwin Haas
Schriftführer

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-266/2022 2. Ergänzung

Fachbereich: Finanzdienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 112 Absatz 5 HGO

a) Erläuterung:

Der Bericht über die Unterrichtung wurde Ihnen bereits am 23.12.2022 im Ratsinformationssystem im Bereich Downloads zur Verfügung gestellt. Der Jahresabschluss 2021 wird zudem – wie im Vorjahr – zusätzlich zu der ansonsten ausschließlich durch die HGO geforderte Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse, ebenfalls im Ratsinformationssystem im Bereich Downloads zur Verfügung gestellt.

Anlage(n):

1. Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021

Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 2022 die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 beschlossen und dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises zur Prüfung vorgelegt. Nach § 112 Absatz 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird wie folgt über die wesentlichen Ergebnisse berichtet:

Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis 2021 weist einen Jahresüberschuss von 1.048.676,20 Euro aus. Geplant war ein Jahresüberschuss von 188.901,55 Euro. Das Jahresergebnis 2021 setzt sich zusammen aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.042.134,31 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 6.541,89 Euro aus.

Das Jahr 2021 ist vor allem durch die anhaltende Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Mindereinnahmen und Mehraufwendungen geprägt. Dennoch liegt das Ergebnis 2021 wieder deutlich über dem geplanten Ergebnis. Ausschlaggebend dafür sind vor allem die Gewerbesteuererträge, welche rund 1,0 Millionen Euro über dem geplanten Ansatz von 4,4 Millionen Euro liegen, die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer mit Mehrerträgen von rund 50.000 Euro sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer mit Mehrerträgen von rund 340.000 Euro.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte und die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren liegen nahezu im geplanten Bereich der Erträge.

Die Mehrerträge aus Kostenerstattungen und –Ersatzleistungen in Höhe von rund 50.000 Euro, liegen darin begründet, dass im Jahr 2021 Kostenerstattungen von Sozialversicherungen in selber Höhe verbucht wurden.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen liegen insgesamt rund 205.000 Euro unter dem geplanten Ansatz. Das liegt vor allem an den geringeren Schlüsselzuweisungen mit rund 210.000 Euro, den fehlenden Zuschüssen aus der Hessenkasse für die geplante aber nicht durchgeführte Instandhaltung der Stadthalle in Höhe von rund 380.000 Euro. Dem entgegen stehen Mehrerträge aus Zuweisungen vom Land und Bund, vor allem im Kindergartenbereich für Integrationen, Sprachförderung und Betriebskostenförderungen. Weitere Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten von rund 25.000 Euro aus fertig gestellten Anlagen, sowie Mehrerträge von rund 410.000 Euro (davon rund 340.000 Euro Auflösung von Rückstellungen) im Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge führen insgesamt zu Mehrerträgen von rund 1,5 Millionen Euro.

Auf der anderen Seite sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen rund 290.000,00 Euro geringer als geplant ausgefallen. Weiterhin sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rund 525.000 Euro und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen ebenfalls um rund 130.000 Euro geringer als geplant verausgabt worden.

Die Abschreibungen liegen insgesamt rund 500.000 Euro über dem geplanten Ansatz. Diese Mehraufwendungen resultieren aus Niederschlagungen und höheren Abschreibungen durch fertiggestellte Vermögenswerte. Im Jahr 2021 wurden unter anderem die Maßnahmen „Feuerwehr Caßdorf“, Erweiterung Kita Caßdorf“, „Grundhafte Sanierung B-Platz“,

Erneuerungen technischen Anlagen Kläranlage“, „Umstrukturierung Bürgerbüro“ und der Anbau der Damenumkleide in Mühlhausen fertiggestellt.

Die Mehraufwendungen im Bereich der Steueraufwendungen sind vor allem auf die höhere Kreis- und Schulumlage von rund 220.000 Euro, die höhere Gewerbesteuerumlage von rund 95.000 Euro, der Heimatumlage von rund 60.000 Euro sowie der gebildeten Rückstellung nach FAG im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in Höhe von 854.000 zurückzuführen.

Durch die später als geplant aufgenommenen Investitionsdarlehen konnten weitere Einsparungen bei den Zinsen in Höhe von rund 57.000 Euro erwirtschaftet werden.

Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von rund 6.000 Euro setzt sich aus Erträgen in Höhe von rund 172.000 Euro und Aufwendungen in Höhe von rund 166.000 Euro zusammen.

Die Erträge setzen sich aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in Höhe von rund 90.000 Euro, periodenfremden Erträgen in Höhe von rund 60.000 Euro sowie Erträgen aus niedergeschlagenen Forderungen in Höhe von rund 22.000 Euro zusammen.

Dem entgegen stehen Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in Höhe von rund 5.000 Euro, periodenfremde Aufwendungen in Höhe von rund 160.000 Euro.

Finanzrechnung

Die Finanzentwicklung wird in der Finanzrechnung abgebildet. Sie gibt einen Überblick über die Liquidität der Stadt und lässt sich mit der so genannten kaufmännischen Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) vergleichen.

In der Gesamtfinzrechnung werden alle zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltung und der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeiten erfasst.

Für das Jahr 2021 hat sich der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres mit 6.687.504,69 Euro gegenüber dem Anfangsbestand mit 4.810.899,80 Euro um 1.876.604,89 Euro erhöht.

Dabei ergibt sich für die laufende Verwaltung ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von über 4.360.843,12 Euro.

Bei dem Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeiten wurden im Jahr 2021 rund 6,38 Mio. Euro mehr ausgezahlt (z.B. Baurechnungen oder Kauf von Anlagegütern) als eingezahlt (z.B. Landes- oder Kreismittel).

Bei dem Finanzmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit ist ein Zahlungsmittelüberschuss von rund 2,90 Mio. Euro entstanden, weil die Einzahlungen aus dem aufgenommenen Bankkredit um diesen Betrag höher ist als die Tilgungsleistungen für Kredite.

Im Verlauf und am Ende des Jahres 2021 bestand kein Kassenkredit.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Das dritte wesentliche Ergebnis bezieht sich auf die Vermögensaufstellung, die Bilanz. In der Bilanz sind auf der Aktivseite das Vermögen der Kreisstadt Homberg (Efze) und auf der Passivseite das Eigenkapital, die Sonderposten und die Verbindlichkeiten abgebildet.

Es ist zunächst festzustellen, dass die Bilanzsumme zum 31.12.2021 um rund 6,7 Mio. Euro auf nunmehr 148.535.041 Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist.

Die Gründe dafür liegen im Sachanlagevermögen an den Zugängen der Grundstücke mit rund 1,1 Mio. Euro, der Bauten mit rund 145.000 Euro, dem Infrastrukturvermögen mit rund 373.000. Euro sowie anderer Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung mit rund 708.000 Euro.

Im Bereich der Grundstücke wurden im Jahr 2021 folgende Grundstücke im Anlagevermögen aufgenommen: Hohlebachmühle, Zwischen den Wassern, In den Kalkäckern, Brandwiese, Krautgärten, Holzhäuser Str. 23-27 und Bahnhofsallee 2.

Die Zugänge im Bereich der Bauten entfallen im Wesentlichen auf die im Jahr 2021 beendeten Baumaßnahmen Kita und Feuerwehr Cassdorf sowie nachträgliche Anschaffungskosten.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens sind die Erhöhungen größtenteils auf die Schlussrechnungen der „Kasseler Straße“ und „Ziegenhainer Straße“ zurückzuführen.

Im Bereich der übrigen Anlagen handelt es sich um die Neugestaltung des Außenbereichs der Kita Osterbach, der Kita Holzhäuserfeld sowie mehreren Ersatzbeschaffungen von Spielgeräten in den übrigen Kindertagesstätten. Im Bereich der Fahrzeuge wurde ein Kompaktschlepper angeschafft sowie die Beladung der TSF-W Berge und Mardorf vorgenommen.

Die geleiteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind im Jahr 2021 um rund 3,9 Mio. Euro gestiegen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei die Maßnahmen Marktplatz 15, Krone und Sanierung B-Platz sowie um die Straßenbaumaßnahmen in Welferode, Holzhausen und Mardorf. Weiterhin wurde die Ortsdurchfahrt in Allmuthshausen begonnen.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens stiegen die Sonstigen Ausleihungen um rund 600.000 Euro. Diese Veränderung ist auf die Umbuchung der bereits gezahlten Ausleihung bei den Bodenbevorratungsmaßnahmen zurückzuführen.

Im Umlaufvermögen weisen die flüssigen Mittel mit rund 1,87 Millionen Euro eine Erhöhung aus.

Das positive Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 spiegelt sich auch im Eigenkapital wider, welches um rund 1,0 Millionen Euro gestiegen ist. Die Ergebnismrücklage ist um den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses aus 2020 um rund 2,7 Millionen Euro gestiegen.

Die Ergebnismrücklage des außerordentlichen Ergebnisses wurde für den Ausgleich des verbleibenden Fehlbetrags im außerordentlichen Ergebnis in Anspruch genommen. Der Übersteigende Betrag in Höhe von 39.344,40 wurde in die Ergebnismrücklage gebucht.

Die Sonderposten haben sich um rund 1,7 Mio. Euro erhöht.

Die Rückstellungen sind um rund 490.000 € gestiegen.

Die Verbindlichkeiten haben sich um rund 3,3 Millionen Euro erhöht. Das liegt vor allem an der Aufnahme des Investitionsdarlehens 2020.

Die Verbindlichkeiten aus den Mitgliedschaften betragen zum 31.12.2021 in Höhe von 7.780.122,00 Euro. Davon entfallen alleine rund 6,64 Mio. Euro auf den Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homburg, wobei diesen Verbindlichkeiten weitaus höhere aktive Vermögensanlagen gegenüberstehen. Der restliche Betrag bezieht sich auf die Abwasserverbände Oberes Efze- und Beisetal, den Wasserverband Schwalm und den Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte.

Aus Bodenbevorratungsmaßnahmen bei der HLG bestanden zum 31.12.2021 Verbindlichkeiten in Höhe von rund 1 Mio. Euro, wovon auf das Industriegebiet „Kasernen“ rund 900.000 Euro entfallen. Das ist auf die bereits gezahlten Ausleihungen in Höhe von 3,6 Millionen Euro zurückzuführen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-75/2022 6. Ergänzung

Fachbereich: Finanzdienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	07.02.2023

Beratung über die mittelfristige Investitionsplanung der Kreisstadt Homberg (Efze)

a) Erläuterung:

Gegenstand der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss ist die jeweils aktualisierte Übersicht über die zukünftigen Investitionen.

Die Investitionsplanungen der zukünftigen Haushaltsjahre soll hierzu im Vorgriff auf die Haushaltsplanungen eingehend im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden. In den vergangenen Sitzungen wurde sich darauf verständigt, dass die Verwaltung die Investitionsübersicht um einen langfristigen Zeitraum (ca. +10 Jahre) erweitert. Die aktuelle Übersicht ist im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Die Ergebnisse der Beratungen werden in der Investitionsplanung eingearbeitet bzw. ergänzt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

GemHVO, HGO

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

d) Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Beratungen über die Investitionsplanung in die vorläufige Finanzplanung einzuarbeiten.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-265/2022 2. Ergänzung

Fachbereich: Technische Betriebe

Beratungsfolge	Termin
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Interkommunale Zusammenarbeit Technische Dienste / Technische Betriebe Gemeinde Knüllwald und Kreisstadt Homberg (Efze)

hier: Beratung und Beschlussfassung über die dauerhafte Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Freibäder ab 2023

a) Erläuterung:

In 2022 hatten die Gremien der Stadt Homberg und der Gemeinde Knüllwald befristet zunächst für die Badesaison 2022 eine personelle Unterstützung im Bereich der Bädertechnik und der Badeaufsicht für die Freibäder in Niederbeisheim und Rengshausen beschlossen.

Damit auch zukünftig die kommunalen Freibäder beider Kommunen rechtssicher betrieben werden können, ist es sinnvoll eine dauerhafte interkommunale Zusammenarbeit zu vereinbaren. Dazu hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus den beiden Bürgermeistern sowie sechs Mitarbeitern aus beiden Verwaltungen Vorschläge für die zukünftige Gestaltung der Zusammenarbeit erarbeitet. Ein Sachstandsbericht mit ersten Entwürfen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Anlagen wurde dem Magistrat der Stadt Homberg am 22.12.2022 und dem Gemeindevorstand Knüllwald am 19.12.2022 vorgelegt.

Die zukünftige Zusammenarbeit wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden Kommunen geregelt. Der Entwurf dieser Vereinbarung mit Anlagen zu Prozessbeschreibungen und Kurzbeschreibung der Betriebsanlagen ist beigelegt.

Ein rechtssicherer Betrieb der Freibäder im Bereich Bädertechnik und der Badeaufsicht kann mit dem aktuell verfügbaren Personal und den bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur bei maximal sechs Öffnungstagen wöchentlich der drei Freibäder während der Badesaison sichergestellt werden.

Damit rechtzeitig zur Vorbereitung der Freibadsaison 2023 die IKZ Bäder umgesetzt werden kann, ist ein Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.03.2023 erforderlich.

Außerhalb der Freibadsaison werden die Mitarbeiter in verschiedenen (überwiegend technischen) Bereichen bei den Kommunen eingesetzt. Einzelne Mitarbeiter stellen zudem den Betrieb des Bewegungsbads in Hülsa sicher. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der interkommunalen Zusammenarbeit.

In einer weiteren Sitzungsvorlage werden den kommunalen Gremien Entwürfe zur Angleichung der Satzungen und der Entgeltordnungen aller Bäder zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Zwischen der Gemeinde Knüllwald und der Kreisstadt Homberg wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ab der Badesaison 2023 eine dauerhafte Zusammenarbeit bei der technischen Betriebsführung der Freibäder beschlossen. Grundlage ist die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit vier Anlagen. Die Vereinbarung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Anlage(n):

1. 230123 Verwaltungsvereinbarung Bäder 2. Entwurf
2. 221209 Entwurf Anlagen 1-3 Vereinb. IKZ Bäder
3. 230123 Kostenschlüssel § 5 Vereinb. 2. Entwurf STAVO u Gem. Vertr.

2. Entwurf Stand 23.03.2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung und die Badeaufsicht für die Bäder im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

die **Stadt Homberg (Efze)**,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und

Frau Erste Stadträtin Claudia Ulrich

und

die **Gemeinde Knüllwald**,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und

Herrn Ersten Beigeordneten Johannes Brehm

gemeinsam, „die Vertragsparteien“

schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die kommunalen Bäder sind ein zentraler Bestandteil kommunaler Infrastruktur und der Stadtkultur – zum Schwimmen erlernen, für den Vereinssport, für den Schulsport, für Touristen, für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie sind ein Angebot zur Bewegung und Gesundheitsförderung, ein Ort der Kommunikation, der Entspannung, dienen dem Wohlbefinden und der Lebensfreude. Sie sind somit ein wichtiger Bestandteil der sozialen, örtlichen Daseinsvorsorge. Damit auch zukünftig diese Funktionen nachhaltig erfüllt werden können, vereinbaren die Stadt Homberg (Efze) und die Gemeinde Knüllwald, die gemeinsame technische Betriebsführung und die gemeinsame Badeaufsicht für ihre Bäder entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) im Wege einer Durchführungsvereinbarung gem. § 25 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Hierbei handelt es sich um die Erfüllung einer den Vertragsparteien gemeinsam obliegenden Gemeinwohlaufgabe. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele auf der Grundlage eines gemeinsamen und kooperativen Konzeptes.

Ziele einer gemeinsamen technischen Betriebsführung und einer gemeinsamen Badeaufsicht sind insbesondere die dauerhafte Gewährleistung der Badeaufsicht,

2. Entwurf Stand 23.03.2023

Betreuung der technischen Anlagen und der Arbeitssicherheit der Beschäftigten im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen und das Heben von Synergieeffekten durch die Bündelung von Kräften.

§ 2

Aufgaben

(1) Die gemeinsame technische Betriebsführung umfasst die Überwachung, Steuerung und den Betrieb der Bäder einschließlich der Badeaufsicht entsprechend den rechtlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik. Die technische Betriebsführung umfasst mithin auch die regelmäßige Kontrolle eines ordnungsgemäßen Betriebs (Eigenkontrolle). Eine Auflistung der umfassten Aufgaben und der zugehörigen technischen Standards und Prozessbeschreibungen findet sich in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

(2) Die bauliche Unterhaltung und Erneuerung der Bäder sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und obliegen somit weiterhin der jeweiligen Vertragspartei. Sich im Rahmen der technischen Betriebsführung aufzeigender Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand wird der jeweils verantwortlichen Vertragspartei schriftlich angezeigt.

(3) Bäder im Sinne dieser Vereinbarung sind die Freibäder in Knüllwald-Rengshausen, Knüllwald-Niederbeisheim, das Freibad in Homberg und das Bewegungsbad in Homberg-Hülsa. Die von dieser Vereinbarung umfassten Bäder sind samt Lagebeschreibung in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

§ 3

Organisation

(1) Die Wahrnehmung der technischen Betriebsführung und der Badeaufsicht für die Bäder erfolgt durch die Stadt Homberg (Efze). Die Gemeinde Knüllwald stellt dieser alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien bleiben weiterhin Aufgabenträger; ihre Rechte und Pflichten als Träger der kommunalen Bäder bleiben somit unberührt. Lediglich die verwaltungsmäßige Ausführung der technischen Betriebsführung und die Organisation und Sicherstellung der Badeaufsicht für die Bäder erfolgt, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Absatz 2 KGG).

(3) Die praktische Durchführung der gemeinsamen technischen Betriebsführung für die Bäder kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Stadt Homberg (Efze) geregelt werden. Die Stadt Homberg (Efze) wird die Gemeinde Knüllwald entsprechend in Kenntnis setzen und versuchen, Einvernehmen über den Inhalt der Dienstanweisungen

2. Entwurf Stand 23.03.2023

herzustellen.

§ 4

Betriebsbeginn

Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt die gemeinsame technische Betriebsführung für die Vertragsparteien ab dem 01.März 2023.

§ 5

Kosten

(1) Die Verteilung der durch die gemeinsame Betriebsführung (§ 2 dieser Vereinbarung) entstehenden Personalkosten auf die beiden Kommunen bestimmt sich nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus der **Anlage 4** ergibt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

(2) Die Gemeinde Knüllwald leistet jeweils zum 3. Werktag eines jeden Monats anteilige Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) auf Basis einer Vorausberechnung, die sich aus der Personalkostenberechnung gemäß der **Anlage 4** ergibt. Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Dabei werden die Zahlen jährlich auf den verfügbaren Stand zum 31. 12. aktualisiert.

(3) Alle drei Jahre wird zum Abgleich der Kostenentwicklung ein Kostenrevisionstermin durchgeführt, bei dem die Kostenverteilung überprüft wird.

§ 6

Betriebsmittel

(1) Die Stadt Homberg (Efze) erwirbt von den anderen Vertragsparteien die in **Anlage 3** aufgeführten Fahrzeuge/Geräte/Werkzeuge (jeweils Typenbezeichnung, Alter, Zustand, Zeitwert).

(2) Bei den Vertragsparteien für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben vorhandene geringfügige Wirtschaftsgüter werden der Stadt Homberg (Efze) für die Aufgabenerfüllung kostenfrei überlassen.

§ 7

Personal

(1) Die Vertragsparteien streben an, dass die bei der Gemeinde Knüllwald im Bereich der Bäder Beschäftigten unter Wahrung ihrer arbeitsrechtlichen Besitzstände in den

2. Entwurf Stand 23.03.2023

Dienst der Stadt Homberg (Efze) wechseln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle dafür notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

(2) Im Falle der Neueinstellung von Beschäftigten für die gemeinsame technische Betriebsführung und Bäderaufsicht wird die Stadt Homberg (Efze), im Benehmen mit den anderen Vertragspartnern, bei der Auswahl die eigenübliche Sorgfalt sicherstellen.

§ 8

Fördermittel

Für das Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit sollen beim Land Hessen Fördermittel beantragt werden, mit denen zunächst die für dieses Projekt notwendigen Investitionen in Hard- und Software (gemeinsames einheitliches Kassensystem mit einheitlichen Abrechnungsmodalitäten) finanziert werden sollen. Ein eventuell verbleibender Betrag wird quotenmäßig (gemäß § 5 dieser Vereinbarung) mit den laufenden Kosten verrechnet.

§ 9

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor Ablauf des Jahres 2027 möglich.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag daher nicht mehr zumutbar ist. Von einer Partei als erheblich betrachtete Verstöße gegen diese Vereinbarungen sind der jeweils anderen Vertragspartei unmittelbar schriftlich anzuzeigen.

(4) Auch die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund treten die Rechtsfolgen der Kündigung nach einer Übergangszeit von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung in Kraft.

(5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen beider

2. Entwurf Stand 23.03.2023

Vertragsparteien aufgelöst werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Vertragsparteien bleiben jeweils Trägerin der der kommunalen Bäder in ihrem Hoheitsgebiet und tragen daher für diese die haftungsrechtliche Verantwortung.
- (2) Die Stadt Homberg (Efze) haftet gegenüber der Gemeinde Knüllwald nicht für Schäden auf Grund der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch ihre Beschäftigten. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Vereinbarung durch Beschäftigte der Stadt Homberg (Efze) verursachte Schäden gelten als Kosten gemäß § 5 dieser Vereinbarung und werden entsprechend des dort festgelegten Schlüssels umgelegt. Die Stadt Homberg (Efze) verpflichtet sich, entstehende Schäden vorrangig gegenüber den Verursachenden zu liquidieren.
- (3) Die Stadt Homberg (Efze) haftet gegenüber der Gemeinde Knüllwald nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch oder baulich bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Knüllwald zu ihren Bädern übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.
- (4) Im Falle der Verursachung von Schäden bei Dritten, stellt diejenige Vertragspartei, in deren Aufgabenbereich die Stadt Homberg (Efze) zum Zeitpunkt der Verursachung tätig ist, diese von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei. Die Stadt Homberg (Efze) überträgt der jeweiligen Vertragspartei im Gegenzug mögliche eigene Ersatzansprüche aus dem Schadensereignis.

§ 11

Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

§ 13

Salvatorische Klausel

2. Entwurf Stand 23.03.2023

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sichern einander für diesen Fall zu, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Homberg (Efze) / Knüllwald, __.__.2022

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Claudia Ulrich, Erste Stadträtin

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Johannes Brehm, Erster
Beigeordneter

Anlage 1 - Aufgaben - Technische Standards - Prozessbeschreibungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Bäder im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit.

Aufgaben	Technischer Standard + Ablageort	Prozessbeschreibung + Ablageort
Betrieb und Instandhaltung Bäderanlagen		
Wartungsarbeiten und allgemeine tägliche Arbeiten sind von der Teamleitung in Absprache mit der Betriebsleitung zu steuern. Die Arbeiten im Bereich der Technik sind von der Teamleitung zu überprüfen, um Fehlerquellen frühzeitig zu erkennen. Die Mitarbeiter*innen sind dazu angehalten, Betriebsfehler selbst festzustellen und an die Team- /Betriebsleitung weiterzugeben. Um die Übersicht über die gesamten Anlagenteile zu behalten, werden die Wartung- und Instandhaltungsarbeiten nur von dem Fachpersonal durchgeführt.		
Vorbereitung der Freibäder		
Pflege der Grünanlagen (Hecken schneiden, Spielgeräte aufbauen, Bänke aufstellen Mülltonnen aufstellen)		
Reparaturen von Winterschäden		
Technik Vorbereitung (Pumpen zusammen bauen, Impflleitungen erneuern, Filter vorbereiten)		
Toiletten und Duschanlagen zusammen bauen (Drückeramaturen und Siphons) und Grundreinigen		
Wasser aus dem Becken ablassen und zusammen mit dem Beckenumgang reinigen, pflegen und ggf. reparieren (Fugen ausbessern, Fliesen/Folie/Sandsteinplatten ausbessern)		
Anlagen in Betrieb nehmen und Kalibrieren.		
Badebetrieb der Freibäder		
Kontrollen der Anlagen, Technik und Verkehrssicherungspflicht		
Kontrollen der Wasserqualität und Chemibestände und ggf. ansetzen neuer Gebinde		
Reinigungsarbeiten (Beckenboden, Beckenumgang, Umkleide, Duschen und Toiletten)		
Beaufsichtigung des Badebetriebes		
Abrechnungen und Betriebstagebuch führen		
Müll auflesen, Mülltonnen leeren und Reinigungsarbeiten		

Nachbereitung der Freibäder
Außerbetriebnahme der Technik, (Siebe leeren, Filter spülen, Leitungen reinigen, Wasser aus Rohre lassen)
Winterpolster in Becken anbringen (Frostschutz)
Beckenumgang Winterfest machen (Bretter hoch, Startblöcke und Umgangspfosten abbauen)
Toilettenanlagen und Duschen Winterfest machen
Grünanlagen und Spielgeräte abbauen
Vorbereitung des Bewegungsbades
Reinigungsarbeiten der gesamten Gebäudeanlage
Anfallende Reperaturen (Fugen, Fließen, Rohre), Malerarbeiten, Sanierungsarbeiten der Technik (z.B. Filtermaterial wechsel)
Inbetriebnahme und Wartung der Technischen Anlagen (Wasseraufbereitung, Lüftung und Heizung)
Pflege der Grünanlage und Auffahrt
Belegungsplan Erstellung und Koordinierung der Verschiedenen Gruppen, sowie Erstellung des Anmietungskalenders und Anpassung der Mietverträge
Planung und Einkauf für den Kioskbetrieb
Betrieb des Bewegungsbades
Pflege und Reinigung des Gebäudes und der technischen Anlagen
Beaufsichtigung des Badebetriebes und Betriebsaufsicht
Cafeteria- und Kassendienst
Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (ggf. Schneeschieben und streuen, Nässestellen vermeiden)
Anmietungen (Annahme von Terminen, Pflege des Kalenders, Übergaben des Bades, so wie Bereitschaft)
Mitgestaltung und Betreuung des Schwimmen der Kitas.

Nachbereitung des Bewegungsbades
Außerbetriebnahme der Technik, (Siebe leeren, Filter spülen, Leitungen reinigen, Wasser aus Rohren und Becken lassen, Lüftung und Heizung auf Sommerbetrieb stellen)
Grundreinigung der Gebäudeanlage
Schichtdienst, Wochenenddienst und Rufbereitschaft
Die Einteilung der Dienste erfolgt durch den Teamleiter und wird mit der Betriebsleitung abgesprochen.

Diese Anlage wird von den Vertragsparteien im Rahmen von Dienstbesprechungen fortentwickelt und vervollständigt.

Anlage 2 - Bäderanlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Bäder im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit.

Bäderanlage	Anschrift	Filter-/ Heizanlage	Besonderheiten
Stadt Homberg (Efze)			
Freibad am Erleborn	Homberg, Erlebrunnenweg 17a	4x geschlossene Mehrschichtfilter	Riesenrutsche, 3 und 1 Meter Brett
		Absorberanlage in Mattenform	Plantschbecken nicht einsehbar
			Kassendienst von der Badeaufsicht und im Kassenhaus am Badeingang
Haus des Gastes Bewegungsbad			
Haus des Gastes Bewegungsbad	Hülsa, Spitzenweg 7	1x geschlossener Mehrschichtfilter, Aktivkohle extra	Lüftungsanlage, alte Filteranlage + Steuerung
		Ölheizung	Kassendienst von der Badeaufsicht
Gemeinde Knüllwald			
Freibad Rengshausen	Rengshausen, Zum Schwimmbad	1x geschlossener Anschwemmfilter	1m Brett und 3m Plattform
		Absorberanlage in Mattenform	Kassendienst von Kioskbesitzer
			Kiselkuhr für Anschwemmfilter.
			täglich 2x Auffüllung des Chlorgranulates
Freibad Niederbeisheim	Niederbeisheim, Rengshäuser Straße	1x geschlossener Anschwemmfilter	Kassendienst von Kioskbesitzer
		Ölheizung	tägliche Auffüllung des Chlorgranulates

Anlage 3 - Übertragene Wirtschaftsgüter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Bäder im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit.

Wirtschaftsgut	Typenbezeichnung	Alter	Zustand	Zeitwert

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-129/2018 21. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	02.02.2023
BPUS	06.02.2023
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Neukonzeption Stützpunkfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

a) Erläuterung:

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung am 20.10.2022 entschieden hat, den Neubau des Stützpunktes auf dem Sportplatz in Holzhausen zu realisieren, sollte nunmehr über die konkrete Vorgehensweise bei der Umsetzung entschieden werden. Die besondere Herausforderung besteht dabei darin, neben den vielfältigen baufachlichen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus dieser Größe, dessen städtebauliche Einbindung und mögliche funktionale Synergien mit zu betrachten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwehr Holzhausen (sehr) zeitnah neue Räumlichkeiten benötigt, während der Umzug der Kernstadtfeuerwehr noch 5-10 Jahre in Anspruch nehmen könnte.

Um diese vielfältigen Themen sachgerecht zusammenzuführen, wird angeregt, im Zeitraum von März/ April bis Juli/ August 2023 gemeinsam mit den Feuerwehren, dem Ortsbeirat, den Anliegern und weiteren Akteuren mit Unterstützung eines Planungsbüros die städtebaulichen Rahmenbedingungen, die Flächenaufteilung und die vielfältigen Funktionen, die an diesem Standort abgebildet werden sollen, zu erarbeiten. Neben den Gebäuden für die Feuerwehr geht es dabei u. a. auch um die Standortqualität für die Anwohner, die Straßenführung und die künftige Anbindung der Efwiesen (nachfolgend: „Rahmenplanung“).

Aus dieser Rahmenplanung wird dann die Ausschreibung der Planungsleistungen für den Gesamtstandort erstellt. Hierzu wird wahrscheinlich ein Wettbewerbsverfahren vorgeschlagen, das im zweiten Halbjahr 2023 umgesetzt werden soll.

Der erste Bauabschnitt – also das Feuerwehrhaus Holzhausen – könnte dann ab 2024 realisiert werden. Er muss so geplant und gebaut werden, dass er später Teil des Gesamtkonzepts werden wird.

Welche (Teil-) Funktionen (z. B. Werkstatt, Kleiderkammer o. ä.) bereits mit dem ersten Bauabschnitt umgesetzt werden sollen, ist im Zuge der Rahmenplanung festzulegen.

Fördertechnisch soll der erste Bauabschnitt über die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn abgesichert werden. Dazu sind noch Abstimmungsgespräche zu führen.

Parallel soll die Bauleitplanung für den Bereich des heutigen Sportplatzes angepasst werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, für die vorgeschlagene Rahmenplanung Angebote geeigneter Planungsbüros einzuholen und sodann einen entsprechenden Planungsauftrag zu erteilen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-122/2021 3. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	26.01.2023
BPUS	06.02.2023
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse hier: Sachstand und weiteres Vorgehen 1. BA und 2. BA

a) Erläuterung:

Die Stadt Homberg (Efze) hat in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PLF, Kassel ein Gestaltungskonzept für den rückwärtigen Bereich Obertorstr. 1/ M15 erarbeitet.

Der Freiraum gliedert sich in zwei Ebenen, die durch einen Höhenunterschied von ca. 4 m getrennt sind und in der Konzeptstudie als Bauabschnitt 1 (Enge Gasse) sowie Bauabschnitt 2 (Hof an der Holzhäuser Straße) gekennzeichnet werden. Die fußläufige Verbindung beider Ebenen erfolgt über eine Freitreppe, die im Zuge der Baumaßnahme Multifunktionshaus M15 hergestellt wurde. Die Bauabschnitte gelten als unabhängig und können getrennt voneinander ausgeführt werden.

Das Büro PLF hat sich im letzten Jahr mit der Entwurfsplanung des ersten Bauabschnitts beschäftigt. Dabei waren Aussagen der Statik, Brandschutz und Architekten (für Anschlussstellen) zwingend notwendig, um die Planung voranzubringen und anzupassen. Der Entwurf mit den aktuellen Kosten und dem Entwurfstext liegen vor und werden den Stadtverordneten im Downloadbereich (dort unter Aktuelle Projekte | Altstadt Ost) zur Verfügung gestellt.

Die Kostenberechnung der jetzigen Entwurfsplanung beläuft sich auf 419.434,66 € brutto (zzgl. Planungskosten) für den ersten Bauabschnitt. Damit ist die Berechnung höher, als die ursprüngliche Schätzung von April 2021:

Kostenschätzung	01.04.2021	356.643,42 € brutto (ohne Planungskosten)
Kostenberechnung	19.01.2023	419.434,66 € brutto (ohne Planungskosten)

Differenz:	<u>62.791,24 € brutto</u>
Zzgl. Planungskosten (PLF, Statik, etc.)	42.659,91 € brutto (HH 2020 50.000 € angemeldet)

Die Differenz zur Kostenschätzung im Jahr 2021 ergibt sich in erster Linie aus den Preissteigerungen im Baugewerbe. Zudem mussten die Hangsicherungen statisch neu berechnet werden. Dabei musste die Komplexität des Geländes mitbetrachtet werden und die Mauern neu berechnet werden. Außerdem wurden weitere Flächen, u.a. die Freitreppe in den ersten Bauabschnitt einbezogen, die in der Bearbeitung 2021 nicht enthalten waren.

Die benötigten Kosten belaufen sich auf die folgende Summe:

Herstellung Außenanlagen:	419.434,66 €
Planungskosten:	42.659,91 €
Gesamtbetrag brutto:	<u>462.094,57 €</u>

Die angemeldeten Kosten für den ersten Bauabschnitt belaufen sich auf 400.000,00 €. Weitere 62.094,57 € werden für die Umsetzung benötigt. Es wird vorgeschlagen, dass 100.000,00 € vom zweiten Bauabschnitt für den ersten Bauabschnitt freigegeben werden. Da sich hier die Kosten des zweiten Bauabschnitts für die damalige Planung von PLF auf ca. 190.000,00 € belaufen, werden hier nicht die angemeldeten 350.000,00 € komplett benötigt.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde für den zweiten Bauabschnitt eine Summe von 350.000,00 € bewilligt. Allerdings liegt hier ein Sperrvermerk für diesen Bauabschnitt vor.

Im Zuge der Eröffnung und Nutzung des Multifunktionshauses sollten hier die Zugänge von der Holzhäuser Straße sicher und barrierefrei hergestellt werden. Im weiteren Verlauf sollte daher auch dieser Bauabschnitt zeitnah umgesetzt werden. Hierzu wird die Bauverwaltung eine Gegenüberstellung der Planung von 2006 (Parkhaus) und der Konzeptstudie von PLF vorlegen. Darauf basierend könnte die Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	3030902001	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	400.000,00 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	357.340,00 €	

d) Beschlussvorschlag:

Anhand des erarbeiteten Entwurfs vom Büro PLF, soll der erste Bauabschnitt in die nächsten Planungsphasen gehen und umgesetzt werden.

Der Betrag von 100.000,00 € wird vom zweiten Bauabschnitt für die Umsetzung des ersten Bauabschnitts freigegeben.

Die Bauverwaltung soll im weiteren Planungsverlauf eine Gegenüberstellung der Planungen aus 2006 (Parkhaus) und des zweiten Bauabschnitts aufstellen und vorlegen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-28/2022 4. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma

Hier: Verkauf einer Alternativfläche

a) Erläuterung:

In ihrer Sitzung vom 31.03.2022 lag der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über den Verkauf einer Fläche von 5.500 m² in der ehem. Ostpreußenkaserne an ein Homberger Transportunternehmen vor. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Verkauf ab, beauftragte den Magistrat aber damit, den Interessenten beim Finden einer Alternativfläche zu unterstützen.

Die daraufhin zwischen dem Interessenten und einem privaten Eigentümer von Gewerbeflächen initiierten Verhandlungen waren leider nicht erfolgreich. Die generelle Abfrage der Verkaufsbereitschaft bei weiteren privaten Eigentümern von potentiell geeigneten Gewerbeflächen war ebenfalls nicht erfolgreich. Passende Bestandsimmobilien konnten nicht ermittelt werden; weitere geeignete städtische oder private Alternativflächen sind der Verwaltung nicht bekannt. Die städtische Fläche an der Kreuzung Robert-Bosch-Straße / Hans-Böckler-Straße wird aktuell durch die Technischen Betriebe für die Zwischenlagerung von Schüttgut genutzt und benötigt. Diese Fläche sollte zudem für eine andere Nutzung vorgehalten werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Unternehmen mit reduziertem Bedarf eine entsprechend Fläche im Gewerbegebiet Süd anzubieten. Strukturell passt das lokale Transportunternehmen mit seinem Bedarf an Werkstatt- und Bürofläche + kleiner Stellfläche in den Nutzungsmix des Gewerbegebiets.

Der Bedarf wird mit 300 – 400 m² Hallenfläche für die Reparatur von Fahrzeugen und Büros + 5 - 6 Stellplätzen im Außenbereich beziffert. Ausreichend sind damit grundsätzlich 1.500 – 2.000 m² Gewerbefläche. Der vorgeschlagene, etwas größere Flächenzuschnitt (siehe Anlagen) von ca. 2.600 m² ergibt sich aus der Grundstückstiefe, die einen größeren Zuschnitt erfordert, um eine Nutzbarkeit zu gewährleisten. Die Diskrepanz zum vorher durch das Unternehmen angegebenen Flächenbedarf ergibt sich daraus, dass das Unternehmen es so verstanden hatte, größere Flächen im Kasernenbereich erwerben zu müssen, um Berücksichtigung zu finden. Der Kaufpreis beträgt entsprechend den Maßgaben des Eckpunktepapiers ca. € 55.500,-:

- | | |
|--|--------------------------------|
| - Bebaubare Grundfläche (30,- €/m²): | ca. 1.750 m² |
| - Nutzbare Freifläche (15,- €/m²): | ca. 150 m² |
| - Grünfläche, unbebaubar (1,- €/m²): | ca. 700 m² |

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

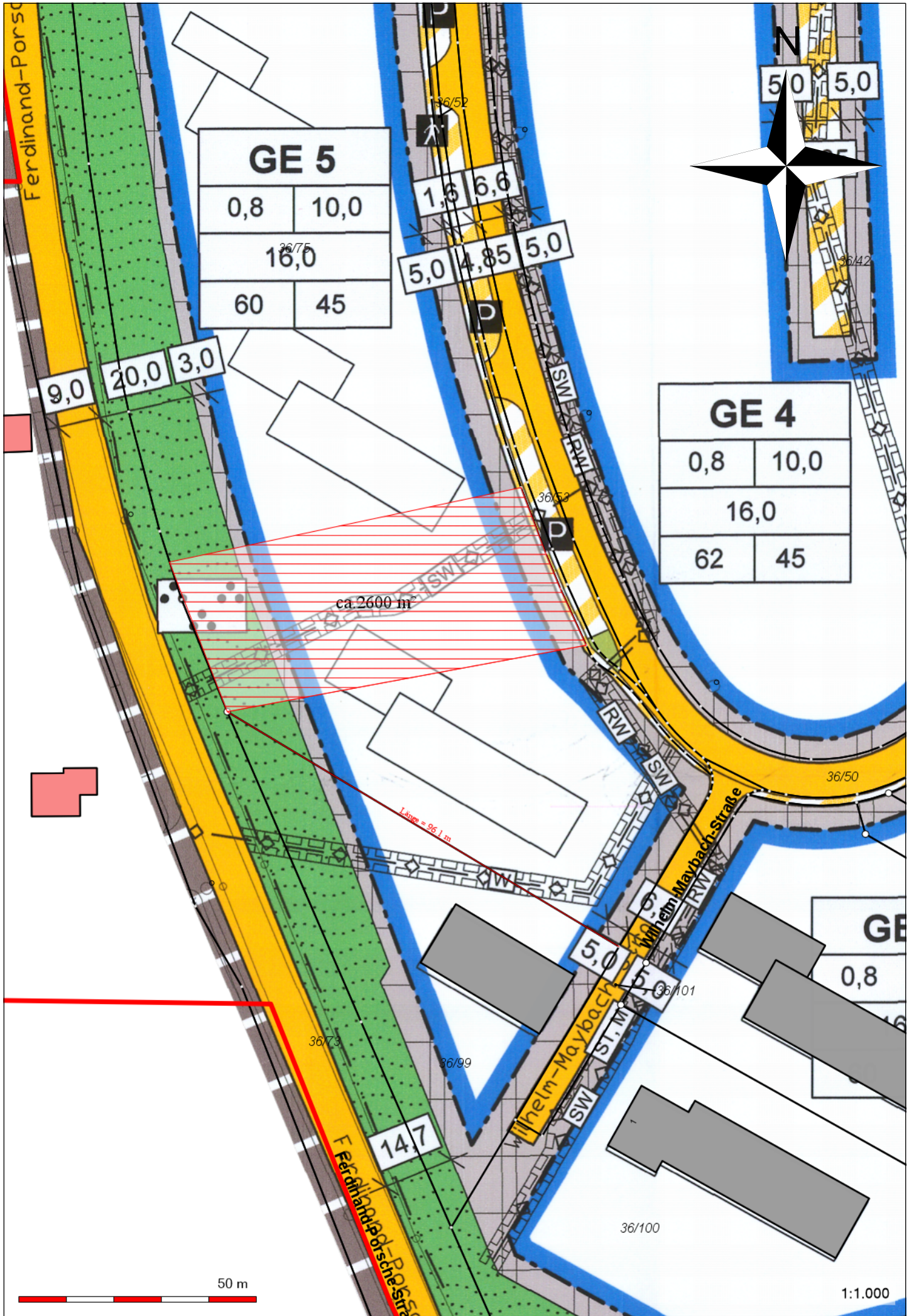
Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Aus dem HLG-Grundstück, Gemarkung Homberg (Efze), Flur 19, Flurstück 36/75 soll eine Teilfläche in Größe von ca. 2.600 m² an das Transportunternehmen entsprechend den Maßgaben des Eckpunktepapiers verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt insgesamt ca. € 55.500,-. Die HLG wird beauftragt den notariellen Kaufvertrag vorzubereiten und abzuschließen. Auf die nachträgliche Genehmigung des Kaufvertrags wird verzichtet.

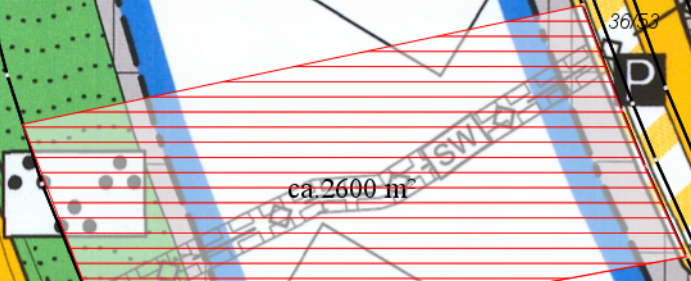
Anlage(n):

1. 221202_OPK_mögl. Zuschnitt_Homberger Transportfirma
2. 221202_OPK_mögl. Zuschnit_Homberger Transportfirma_Luftbild



GE 5	
0,8	10,0
16,0	
60	45

GE 4	
0,8	10,0
16,0	
62	45



1:1.000



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-22/2023

Fachbereich: Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

Änderung der Entschädigungssatzung

hier: Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagenersatz in der Kreisstadt Homberg (Efze)

a) Erläuterung:

Aufgrund der gestiegenen Kosten der letzten Jahre und weil die letzte Entschädigungsanpassung in 2006 erfolgte, hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 26.01.2023 empfohlen die Entschädigungssatzung wie folgt zu ändern

§ 3, Abs. 1 und Abs. 2 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

- Erhöhung des Sitzungsgeldes für jede Sitzung von 16,50 € auf 20,00 €
- Erhöhung des pauschalen Auslagenersatzes je Fraktionsmitglied von 75,00 € auf 100,00 €. Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg übernommen.

Der Satzungsentwurf wird als Anlage der Einladung beigelegt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

HGO Entschädigungssatzung

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze) wie folgt zu ändern:

§ 3, Abs. 1

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von **20,00 €** je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.

§ 3, Abs. 2

- (2) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich **100,00 €** für jeden zur Fraktion gehörenden ehrenamtlich Tätigen. Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg (Efze) übernommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft..

Anlage(n):

1. Entwurf zur Änderung Entschädigungssatzung Stand 2023

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 19. Mai 2022 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)

beschlossen:

Die Personenbezeichnungen sind in der Form der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen worden und gelten für alle Mandatsträger.

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlages einen Betrag von **5,00 €** je angefangene Stunde für jede Sitzung des Organs, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Die Zahlung der pauschalen Abgeltung wird auf 18:00 Uhr begrenzt.

In Sonderfällen kann bei Erwerbstätigen über diesen Zeitpunkt hinaus die pauschale Abgeltung gezahlt werden.

(2) Der Durchschnittssatz nach Absatz (1) wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstanden ist. Hausfrauen bzw. Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen

Nachweis gewährt.

- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz (1) kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme von Sitzungen/Veranstaltungen des Organs, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören.
Für die Zahlung des Fahrtkostenersatzes gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort/Veranstaltungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von **(alt 16,50 €)** **neu 20,00 €** je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.
- (1a) Fraktionssitzungen im Sinne des § 3, Abs. 1 können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Fraktion bestätigt, dass zu der Fraktionssitzung alle teilnahmeberechtigten Stadtverordneten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden. Die Sitzungsteilnahme der betroffenen Personen ist durch die Fraktionen zu bestätigen.

(2) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich (~~alt 75,00 €~~) **neu 100,00 €** für jeden zur Fraktion gehörenden ehrenamtlich Tätigen. **Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg (Efze) übernommen.**

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Verdienstausfall nach § 1 und der Abgeltung ihrer Auslagen nach § 3 Abs. 1 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen zusätzlich folgende pauschale Entschädigung:

a) Stadtverordnetenvorsteher	120,00 € monatlich
b) Fraktionsvorsitzende	60,00 € monatlich

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers bzw. Fraktionsvorsitzenden länger als einen Monat wahrnimmt.

(4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine aufwandsabhängige Entschädigung nur für den Monat, in dem eine entsprechende Sitzung des Ausschusses stattfindet, **von 13,00 € monatlich.**

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Vorsitzenden im Sitzungsmonat wahrnimmt.

(5) Vertritt ein(e) ehrenamtlicher Stadtrat/Stadträtin den Bürgermeister, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von **25,00 €**, sofern sie ganztägig ausgeübt wird.

(6) Bei einer einzelnen Amtshandlung beträgt die Entschädigung **12,50 €.**

- (7) Ortsvorsteher erhalten neben den im § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Entschädigungen eine **jährliche** Aufwandsentschädigung in Höhe der in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Beträge:

bis	200 Einwohner	121,20 €
201 bis	400 Einwohner	210,00 €
401 bis	600 Einwohner	396,00 €
601 bis	1.000 Einwohner	495,00 €
über	1.000 Einwohner	638,40 €

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 01.01. des jeweiligen Jahres. Die im Interesse der Stadt geführten Telefongespräche sowie sonstigen Auslagen (Fahrten mit eigenem PKW usw.) sind mit dieser Aufwandsentschädigung abgegolten.

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Ortsvorstehers länger als einen Monat wahrnimmt.

- (8) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am gleichen Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz (1) genannten Betrages begrenzt.

§ 4

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf **12** pro Jahr begrenzt. Die entsprechenden Anwesenheitslisten sind zeitnah nach jeder Sitzung einzureichen.
- (2) Nach § 36 a Abs. 4 HGO werden die Mittel den Fraktionen zugestanden. Mitglieder einer Fraktion können nur Gemeindevertreter/Stadtverordnete sein.

§ 5

Auszahlung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkosten erfolgt halbjährlich rückwirkend.

Die Mittel für ehrenamtlich Tätige aus § 3, Abs. 2 werden zu Beginn des Jahres ausgezahlt

§ 6

Dienstreisen, Studienreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen, Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten der Stufe 1 des Gesetzes über die Reisekostenentschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Stadtverordnetenvorstehers bzw. Bürgermeisters.

§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 6 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.03.2023** in Kraft.

Homberg (Efze), den.....
(Siegel)

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister